

Satzung des Tanzsportclubs Rot-Weiß Bad Hersfeld e.V.

in der Fassung vom 21.03.2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Rot-Weiß Bad Hersfeld e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Hersfeld. Er wurde am 16. März 1959 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat ausschließlich folgende Zwecke:
 - a) den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren
 - b) im Rahmen der Jugendarbeit laut Satzung der Hessischen Tanzsportjugend (HTSJ) die sportliche Förderung von Schülern und Jugendlichen wahrzunehmen
2. Der Verein ist Mitglied des:
 - a) Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH)
 - b) Hessischen Tanzsportverbandes e.V. (HTV)
 - c) Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV).
3. Durch seine Mitgliedschaft erkennt der Verein die Satzungen und Ordnungen obiger Verbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977, insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.
 - 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - 2) Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 3) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, dass dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
 - 4) Die Mitglieder von Organen oder von Organen eingesetzten Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwundersersatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Organmitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - 5) Der Aufwundersersatz kann in Form eines Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwundersersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.
 - 6) Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Organs, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind rot-weiß. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.
2. Als Auszeichnung werden u.a. besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche (aktive) Mitglieder
 - b) Schüler und jugendliche Mitglieder
 - c) Fördernde (passive) Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins fördern will.
3. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum bevorstehenden 30. Juni oder 31. Dezember, durch Tod oder Ausschluss.
Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus gewichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied das Recht zum Tragen der Vereinsnadel, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen. Im Falle des Ausschlusses dürfen auch Auszeichnungen nicht mehr getragen werden.

§ 6 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung,
- d) Ausschüsse, die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand für bestimmte Aufgaben berufen werden.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal jeden Kalenderjahres statt.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. In dringenden Fällen genügt eine kürzere Einladungsfrist.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angabe der Gründe verlangen.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht, ausgenommen der/die von der Jugendversammlung gewählte Jugendsprecher/in, vorausgesetzt, er/sie hat das 14. Lebensjahr vollendet. Ihre Teilnahme an Vereinsveranstaltungen kann Beschränkungen unterliegen, die der Vorstand im Einzelfall festlegt.
8. Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und seiner Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist ausgeschlossen, soweit hierdurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt wird.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erhalt dieser Niederschrift, können sie aber auf Antrag beim Protokollführer einsehen.
12. Persönlichkeitswahlen sind geheim durchzuführen, wenn gegen eine offene Wahl Widerspruch erhoben wird.

§ 8 **Vorstand**

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen, das Vermögen zu verwalten, die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen. Er gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
2. Der Vorstand besteht aus:

- A) dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

- B) dem erweiterten Vorstand:

- a) dem Pressewart
- b) dem stellvertretenden Schatzmeister
- c) dem Jugendwart
- d) dem Jugendsprecher
- e) bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern mit Aufgaben nach dem Geschäftsverteilungsplan

3. Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Arbeit ehrenamtlich. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Spätestens mit der Annahme der Wahl zum Vorstandsmitglied muss der Gewählte Vereinsmitglied werden.
4. Der Vorstand wird mit Ausnahme von Jugendwart/in und Jugendsprecher auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei längerer Verhinderung der Ausübung seines Amtes ergänzt sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

§ 9 **Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist oberstes Organ zur Interessenvertretung der Jugendlichen. Ihre Einberufung und Leitung obliegt i.d.R. dem/der Jugendwart/in, ersatzweise einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Sie setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a) Beratung und Beschließung gemeinsamer Vorhaben
 - b) Wahl des Jugendwartes/der Jugendwartin
 - c) Wahl des Jugendsprechers /der Jugendsprecherin
 - d) eventuell Wahl eines Jugendausschusses
3. Die Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, zusätzlich auf schriftlichen, begründeten Antrag von 20 % der Jugendlichen.
4. Stimmrecht in der Jugendversammlung haben alle Kinder und Jugendlichen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Wahlen zum/r Jugendwart/in und Jugendsprecher/in erfolgen für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen müssen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (vgl. § 7) durchgeführt werden, auf der die Gewählten bestätigt werden.
7. Die von der Jugendversammlung gewählten Vertreter sind nach vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt auf Vorstandssitzungen und ordentlichen Mitgliederversammlungen.
8. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin müssen bei ihrer Wahl über 18 Jahre, der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin unter 18 Jahre alt sein.
9. Jugendwart/in und Jugendsprecher/in vertreten den Verein in allen Jugendfragen der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 10 **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 **Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden. Sie werden in einer gesonderten Beitragsordnung aufgeführt.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
4. Im Falle der Auflösung des Tanzsportclubs Rot-Weiß Bad Hersfeld e.V. oder der Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen dem Hessischen Tanzsportverband für die sportliche Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Der HTV hat das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.03.2013 beschlossen. Sie beinhaltet die auf den Mitgliederversammlungen am 13.03.1978, 12.03.1979, 26.02.1980, 29.02.2000 und 11.03.2010 (sogenannte Ehrenamtspauschale, betreffend § 3 der Satzung) beschlossenen Änderungen und ersetzt somit die bislang gültige Satzung.

Beitragsordnung des Tanzsportclubs Rot-Weiß Bad Hersfeld e.V.

Aufgrund der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 21.03.2013 gilt bis auf weiteres im Sinne des § 11 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung:

Beitragstabelle

| Status | monatlich | halbjährlich | jährlich |
|---------------------------|-----------|--------------|----------|
| Aktive Paare | 25,00 € | 150,00 € | 300,00 € |
| Aktives Einzelmitglied | 12,50 € | 75,00 € | 150,00 € |
| Jugendliche/Kinder | 8,00 € | 48,00 € | 96,00 € |
| Aktive Paare ohne Trainer | 11,10 € | 66,50 € | 133,00 € |
| Passive Mitglieder | | | 55,00 € |

Die Beitragszahlung erfolgt durch die mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erteilte Einzugsermächtigung. Der Einzug erfolgt gemäß der Mindestdauer einer Mitgliedschaft halbjährlich zum 01.07. und 01.01. eines jeden Jahres. Das Clubmitglied hat Sorge für eine ausreichende Kontodeckung zu tragen. Etwaige Stornierungsgebühren der kontoführenden Bank zu Lasten des Vereins werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Zahlungsverzug berechtigt den Vorstand nach dreimaliger Mahnung, die Mitgliedschaft des Säumigen im Verein zu beenden (vgl. auch § 5.4 der Satzung).